

(Der Verkehr und die Verwendung der Milch und der Milchprodukte.) Die vor einigen Tagen in Angelegenheit der Regelung des Verkehrs und der Verwendung der Milch und der Milchprodukte erschienene Regierungsverordnung und die Verordnung des Präsidenten des Volksernährungsamtes haben nach den Mitteilungen einzelner Blätter zu Mißverständnissen Anlaß gegeben. Auf Grund von an zuständiger Stelle eingeholten Informationen meldet nun die Bud. Korr., daß diese Verordnungen eine Sicherung der Milchversorgung der größeren Städte und in erster Reihe der Hauptstadt bezwecken. Da infolge der Kriegsverhältnisse eine Steigerung der Milchproduktion nicht zu erwarten ist, mußte man sich darauf beschränken, eine ihrer Ursprünglichen Bestimmung entsprechende Verwendung der zur Verfügung stehenden Milchmengen zu sichern. Die erlassenen Verordnungen bezwecken, daß alle jene Milchmengen, die vor dem Kriege in die Städte gebracht wurden, auch weiterhin in einer der reduzierten Produktion entsprechenden Quantität als frische Milch unter die Konsumenten gelangen, die Milch aber, die wegen der zu großen Entfernung von dem Konsumorte oder infolge der Verkehrs- und anderer Verhältnisse nur schwer von dem Orte ihrer Erzeugung weggeführt werden kann, in erster Reihe zu einem wichtigen Lebensmittel, das heißt zu Butter, die das Fett erzieht, verarbeitet werde, während die Verarbeitung der Milch zu anderen minderwertigen Lebensmitteln möglichst eingeschränkt werden soll. Dementsprechend verfügt nun die Verordnung des Präsidenten des Volksernährungsamtes, die im ersten Punkte die Erzeuger von Schokolade, Kanditen, Karamel, Konferebegehäd, kondensierter Milch, Milchstaub, Arzneien und ähnlichen Artikeln, im zweiten Punkte die Erzeuger von Butter und im dritten Punkte die Erzeuger von Käse zur Anmeldung der in ihren Betrieben verwendeten Milchmengen verpflichtet. Das Volksernährungsamt wird auf Grund der eintreffenden Meldungen überall dort, wo die Verarbeitung der Milch nicht begründet ist, das heißt wo die Milch ohne jede Schwierigkeit als frische Milch in den Handel gebracht werden könnte, die Verarbeitung der Milch entweder vollständig untersagen oder auf ein Minimum einschränken. Was die Höchstpreise für Butter betrifft, wurde als Grundlage für die Preisbestimmung der Preis der dänischen Butter angenommen, die jetzt den wäterländischen Markt beherrscht. Zweierlei Preise konnten nicht festgesetzt werden, da die dänische Butter von der ungarischen überhaupt nicht unterschieden werden kann und die billigere wäterländische Butter einfach verschwunden wäre; auch hätte die Differenz zwischen den beiden Preisen sicherlich zu vielen Mißbräuchen Anlaß gegeben. Zum Schlusse wird bemerkt, das Volksernährungsamt trage sich nicht mit der Absicht, seine Verordnung zu ändern.